



Brüssel, den 24. Oktober 2014
(OR. en)

14667/14

ENFOPOL 339
JAIEX 76

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Vordok.: 14129/14

Betr.: Entwurf eines Abkommens über operative und strategische Kooperation zwischen der Republik Moldau und dem Europäischen Polizeiamt (Europol)

1. Nach Artikel 23 Absatz 2 des Beschlusses des Rates zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (Europol)¹ dürfen Europol-Kooperationsabkommen "nur nach Billigung durch den Rat und nach Anhörung des Verwaltungsrates geschlossen werden; soweit sie den Austausch personenbezogener Daten betreffen, ist ferner zuvor über den Verwaltungsrat die Stellungnahme der gemeinsamen Kontrollinstanz einzuholen".

¹ ABl. L 121 vom 15.5.2009, S. 37.

2. Artikel 6 Absatz 3 des Beschlusses des Rates vom 30. November 2009 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Beziehungen von Europol zu anderen Stellen, einschließlich des Austauschs von personenbezogenen Daten und Verschlussachen², lautet folgendermaßen:

"3. Nach Abschluss der Verhandlungen über ein Abkommen unterbreitet der Direktor den Entwurf des Abkommens dem Verwaltungsrat. Im Falle des Abschlusses eines operativen Abkommens holt der Verwaltungsrat die Stellungnahme der gemeinsamen Kontrollinstanz ein. Der Verwaltungsrat billigt den Entwurf des Abkommens und legt ihn anschließend dem Rat zur Annahme vor.

Im Falle der Billigung eines operativen Abkommens werden dem Rat der betreffende Entwurf des Abkommens und die Stellungnahme der gemeinsamen Kontrollinstanz vorgelegt."

3. Mit Schreiben vom 7. Oktober 2014 hat der Vorsitzende des Europol-Verwaltungsrats den vom Verwaltungsrat in seiner Sitzung vom 2. Oktober 2014 gebilligten Entwurf des Abkommens über operative und strategische Kooperation zwischen der Republik Moldau und dem Europäischen Polizeiamt (Europol) gemäß Artikel 23 Absatz 2 des Europol-Beschlusses dem Rat zur Annahme vorgelegt (siehe Anlage 1 zum Anhang des Dokuments 14129/14). Die Stellungnahme der gemeinsamen Kontrollinstanz (GKI) wurde ebenfalls übermittelt (siehe Anlage 2 zum Anhang des Dokuments 14129/14).
4. In ihrer Stellungnahme vom 8. August 2014 hat die GKI festgestellt, dass unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes nichts dagegen spricht, dass der Rat Europol gestattet, das Abkommen zu schließen.
5. Der Entwurf des Abkommens wurde von der Gruppe "Strafverfolgung" in ihrer Sitzung vom 16. Oktober 2014 gebilligt – bei einem Prüfungsvorbehalt der britischen Delegation.
6. Auf dieser Grundlage wird der AStV gebeten, den Rat zu ersuchen, den Entwurf eines Abkommens über operative und strategische Kooperation zwischen der Republik Moldau und dem Europäischen Polizeiamt in der Fassung der Anlage 1 zum Anhang des Dokuments 14129/14 zu billigen und somit Europol zu gestatten, das Abkommen zu schließen.

² ABl. L 325 vom 15.5.2009, S. 6.